

Beschlussvorlage

B-075/04-09/SR

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 28.02.2005

Betreff:

Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz
 - Anlage zur Erzeugung von Kompost und Klärschlamm für den Standort in der Gemarkung Parchen in der Flur 3, Flurstück 74/1 und Flur4, Flurstück 33

Status: öffentlich

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungsverbot gem. § 13 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
24.02.2005	Ortschaftsrat Parchen				
15.03.2005	Ortschaftsrat Parchen				
17.03.2005	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt :

Variante 1 :
 Die Gemeinde erteilt nach § 36 BauGB das Einvernehmen für das oben benannte Vorhaben unter der Voraussetzung, dass bei ausreichender Erschließung im Sinne des § 35 BauGB, die Nutzung an gemeindeeigenen, nicht öffentlich gewidmeten Wege für die Allgemeinheit erhalten bleibt.
 Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten für diese Wege sind per Vertrag an den Vorhabenträger, als Hauptnutzer, zu übertragen.
 Eine diesbezügliche Vereinbarung/Vertrag ist vor Eintrag einer Baulast abzuschließen.

Variante 2 :
 Das gemeindliche Einvernehmen und die Wegenutzung wird weiterhin versagt.

Sichtvermerk/Datum:			
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Ein gleichlautender Sachverhalt war bereits Gegenstand der Beschlussvorlage – B-050/04-09/SR. Diese Vorlage wird als Anlage beigefügt.

Auf der Grundlage dieser Beschlussfassung wurde das gemeindliche Einvernehmen für die Kompostieranlage versagt.

In Folge der weiteren Bewertung durch die Genehmigungsbehörde ist festzustellen, dass die Anlage als genehmigungsfähig eingestuft wird und das gemeindliche Einvernehmen ersetzt werden soll.

Um diesen gemeindlichen Standpunkt von Amtswegen zu ersetzen, muss die Erschließung für dieses Vorhaben gesichert werden.

Dies setzt wiederum eine positive Stellungnahme der Gemeinde als Wegeeigentümer voraus.

Bisher hat die Gemeinde die Auffassung vertreten, dass die Erschließung nicht gesichert ist und der vorhandene Wegebau keinen Schwerlasttransport laut Antragstellung sichert.

Auch hier ist die Genehmigungsbehörde der Meinung, dass die vorhandenen Wege den Nutzungsanforderungen genügen.

Dennoch ist die kommunale Erklärung zu dieser Wegebenutzung nicht beeinflussbar.

Bleibt die Gemeinde bei der Verweigerung des Vorhabens und stellt die Wegeflächen dem Vorhabenträger **nicht** zur Verfügung, kann es keine Genehmigung für die Kompostieranlage geben.

Da die Bewertung der Behörden zur Genehmigungsfähigkeit inhaltlich nicht zu bezweifeln ist, wird um die erneute Bewertung der gesicherten Erschließung gebeten.

Zur inhaltlichen Bewertung wird auf die vorbenannte Beschlussvorlage verwiesen.

Neu zu bewerten ist allerdings, dass bei Zustimmung zur Wegenutzung eine Baulast zu Gunsten des Vorhabens einzutragen ist.

Dazu bedarf es einer rechtverbindlichen und unbeschränkten Eintragung in das Baulastenkataster des Landkreises.

Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten für diese Wege sind bei Zustimmung durch den Vorhabenträger zu übernehmen.

Die Nutzungsvereinbarung bzw. der Gestattungsvertrag wäre dann **vor** Eintragung der Baulast abzuschließen.

Der Ortschaftsrat Parchen hat sich mit diesen Grundsatzanforderungen an eine erneute Bewertung befasst.

Um zu einer abschließenden Empfehlung zu kommen, wird am 15.03.05 eine Sondersitzung einberufen.

Bis dahin ist durch die Verwaltung ein Entwurf für einen Gestattungsvertrag zu erarbeiten, der eine höchstmögliche Sicherheit hinsichtlich der Befahrbarkeit der Wege für Dritte und die Übernahme der Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht durch den Antragsteller sichert.

Darüber hinaus ist die Trennung der Betriebsführung zu prüfen, um auszuschließen, dass die gesamten Transporte auch über die Steinstraße in der Ortslage Parchen verlaufen (Wohn- und Betriebsitz des Antragstellers).

In die abschließende Bewertung zur Übertragung der Unterhaltungspflicht der Wege ist auch die privatrechtliche Durchsetzbarkeit und die Eintragung der Baulast einzubeziehen.

Rechtsgrundlage:
Gemeindeordnung
Baugesetzbuch

Anlagen: Beschlussvorlage B-050/04-09/SR
Einwand Gnssenschaft v.09.11.04 / Schreiben Antragsteller vom 21.02.05

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-075/04-09/SR		
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2006	
	2007 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen der Kämmerei		
Keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiter / Fachamt Datum 28.02.2005 Turian.....	Kämmerei Datum 28.02.2005 Fuhr.....	